

**Pressemitteilung
der Rechtsanwälte Meilicke Hoffmann & Partner
Bonn**

OLG Köln sieht Umtauschansprüche von Inhabern gesperrter Telefonkarten mit DM-Guthaben nicht als verjährt an

In einem von uns geführten Rechtsstreit einer Telefonkartensammlerin gegen die Deutsche Telekom hat das OLG Köln in der mündlichen Verhandlung am 29.04.2009 geäußert, dass das Recht von Inhabern gesperrter Telefonkarten der ersten Generation (das sind Karten, die vor Mitte 1998 herausgegeben wurden und DM-Guthaben haben) auf Umtausch noch nicht verjährt sei.

Die streitgegenständlichen Telefonkarten der ersten Generation wiesen keine zeitliche Befristung der Gültigkeitsdauer auf. Seit Mitte Oktober 1998 gibt die Telekom nur noch Telefonkarten heraus, die zeitlich befristet sind. Gleichzeitig hat sie die vorher herausgegebenen, unbefristeten Telefonkarten mit Ablauf des 31.12.2001 durch die in ihren öffentlichen Fernsprechern enthaltene Hintergrundsoftware für Telefoniezwecke gesperrt.

Bereits mit Urteil XI ZR 274/00 vom 12.06.2001 hatte der BGH entschieden, dass kein berechtigtes Interesse der Telekom bestehe, gleichzeitig mit dem Ende der Verwendbarkeit der Telefonkarten für Telefoniezwecke auch die für noch nicht verbrauchte Gesprächseinheiten erhaltenen Beträge ersatzlos verfallen zulassen. Eine Befristung von Telefonkarten, wenn nicht zugleich eine Regelung getroffen werde, nach der die Kunden den Gegenwert der noch nicht verbrauchten Gesprächseinheiten erstattet bekommen oder zumindest beim Kauf einer neuen Telefonkarte angerechnet bekommen, sei daher als unangemessene Benachteiligung des Kunden unzulässig.

In der Folge führte die Telekom das sog. Umtauschverfahren ein. In Mitteilungen an die Öffentlichkeit und in ihren werblichen Auftritten im Internet, hatte die Telekom bis mindestens in den Sommer 2007 hinein ständig darauf hingewiesen, dass durch die Sperrung von Telefonkarten die darauf vorhandenen Guthaben nicht verfielen, sondern die gültige Telefonkarten umgetauscht würden. Anfänglich tauschte die Telekom bei ihr eingereichte ungültig gewordene Telefonkarten in Telefonkarten mit gleichem Guthabenwert aus aktueller Produktion um. Seit 2003 ist die Telekom dazu übergegangen nur noch in – im normalen Handel nicht erhältliche, speziell produzierte – sog. „Umtauschkarten“ mit einem im Handel nicht erhältlichen Nominalwert von 20,00 € umzutauschen. Bei Guthabenspitzen oder geringeren Restguthaben wird das auf der Umtauschkarte vorhandene Guthaben durch Herunterladen des Guthabenwertes entsprechend reduziert.

In Einzelfällen seit 2005, seit Herbst 2007 allgemein lehnt die Deutsche Telekom den Umtausch von Telefonkarten mit DM-Guthaben unter Berufung auf angebliche eingetretene Verjährung generell ab.

Die Klägerin des hiesigen Verfahren war Telefonkartensammlerin. Sie hatte am 29.10.2007 insgesamt 4.020 bei der Telekom für Telefoniezwecke gesperrte Telefonkarten zum Umtausch eingereicht. Hierbei wurde der Umtausch der noch in Streit stehenden 3668 Telefonkarten mit DM-Guthaben mit der Behauptung eingetretener Berufung abgelehnt. Die Telekom vertritt die Auffassung, dass der Anspruch auf Umtausch von ihr gesperrter Telefonkarten für Telefonkarten mit DM-Guthaben, nachdem am 01.01.2002 die Schuldrechtsreform mit der auf drei Jahre verkürzten Regel-Verjährungsfrist in Kraft getreten sei, seit dem 31.12.2004 verjährt sei. Gegen die Verweigerung des Umtausches der von ihr eingereichten Telefonkarten hatte die Klägerin zunächst Klage vor dem Landgericht Bonn auf Umtausch der streitgegenständlichen Karten gegen Telefonkarten mit gleichem Guthabenswert aus aktueller Produktion begehrt hatte. Nachdem die Beklagte im Laufe des Prozesses die Erfüllung der geltend gemachten Ansprüche verweigerte, stellte die Beklagte ihren Klageantrag, nachdem sie von den zugrunde liegenden Telefonkartenverträgen zurückgetreten war, auf Zahlung des in den Karten verkörperten Gebührenguthabens um.

In Ergänzung seiner früheren Rechtsprechung hatte der BGH mit Urteil III ZR 79/07 vom 24.01.2008 in Bezug auf die im vorliegenden Falle streitgegenständlichen Telefonkarten der ersten Generation entschieden, dass zwar die Telekom im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung zwar berechtigt sei, die Gültigkeitsdauer dieser Telefonkarten nachträglich zu befristen, im Gegenzug dem Kunden aber ein unbefristetes Recht zum Umtausch der gesperrten Karten gegen aktuelle Telefonkarten mit gleichem Guthabenwert einräumen musste. Auch dieses Urteil hat die Telekom nicht beeindruckt, so dass sie weiterhin den Umtausch von Telefonkarten mit DM-Guthaben wegen angeblicher Verjährung verweigerte.

Nachdem das Landgericht Bonn die Klage erstinstanzlich abgewiesen hatte, hat das Oberlandesgericht Köln in der mündlichen Verhandlung vom 29.04.2009 ausgeführt, dass es auf die von der Klägerin eingelegte Berufung das Urteil des Landgerichtes abändern wolle, da es sich nach der Auffassung des Senates (Az.: 11 U 213/09) bei dem von der Klägerin ursprünglich geltend gemachten Anspruch auf Umtausch der von der Beklagten gesperrten Telefonkarten um einen sog. verhaltenen Anspruch handle. Verhaltene Ansprüche sind solche Ansprüche, die zwar jederzeit erfüllt werden können, aber nur auf Verlangen des Berechtigten zu erfüllen sind. Für das die Verjährung in Gang setzende Entstehen des Anspruches reicht bei einem verhaltenen Anspruch nicht die bloße Möglichkeit der Geltendmachung aus, vielmehr ist hierfür nach der im Schrifttum allgemein vertretenen Ansicht die tatsächliche Geltendmachung des tatsächlichen Anspruches erforderlich. Ähnlich einem Bankguthaben verfallende von den Kunden vorbezahlte Gebührenguthaben nicht durch die einseitige Sperrung der Telefonkarten durch die Telekom. Ergänzend hat der Senat in der Erörterung ausgeführt, dass die Telekom auch keinen Anspruch darauf habe, dass der Kunde die in den Telefonkarten verkörperten Telefonguthaben der unbefristeten Karten innerhalb einer bestimmten Frist verbräuche oder geltend mache. Mit dieser Begründung gedenkt das OLG der Klage im Wesentlichen zuzusprechen.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung ist bestimmt auf den 03.06.2009. Der Senat hat angekündigt, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zuzulassen.

Die Entscheidung ist aus Gründen des Verbraucherschutzes zu begrüßen, da damit dem Versuch der Telekom, nach der alleine ihren Interessen dienenden Sperrung der streitgegenständlichen Telefonkarten auch noch die in den gesperrten Telefonkarten verkörperten und von den Verbrauchern vorbezahlten Guthaben unter Umgehung der Rechtsprechung des BGH entschädigungslos für sich zu vereinnahmen, ein Riegel vorgeschoben wird. Ohnehin dürfte die Telekom dadurch, dass nach der Sperrung bzw.

Befristung der von ihr herausgegebenen Telefonkarten eine Vielzahl von Karteninhabern, die nur einzelne Telefonkarten in Besitz hatten und die wegen des relativ geringen Wertes einer einzelnen Telefonkarte den Aufwand des Umtausches scheuten, ein erheblicher Vorteil entstanden sein.

Bei einer Vielzahl von Sammlern und freien Händlern ist noch eine große Anzahl von Telefonkarten mit DM-Guthaben vorhanden, deren Umtausch von der Telekom verweigert wurde. Hier sind noch mehrere Verfahren anderer Telefonkarteninhaber anhängig. Da die Telekom bisher den Inhabern gesperrter Karten der ersten Generation den Umtausch in gültige Telefonkarten generell verweigert hat, ist sie nach Rücktritt der jeweiligen Karteninhaber von den zugrundeliegenden Telefonkartenverträgen zur Erstattung des seinerzeit für die Karten Erlangten – i.d.R. des Nominalwertes – zuzüglich der hieraus gezogenen Nutzungen verpflichtet.

Weitere Auskünfte erteilt:

Rechtsanwalt H. Krumscheid

Meilicke Hoffmann & Partner
Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
mit Sitz in Bonn
Registergericht AG Essen PR 223
Poppelsdorfer Allee 114
53115 Bonn
Tel.: 0228/7254352
Fax: 0228/7254340
krumscheid@meilicke-hoffmann.de